

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE GRILLHÜTTE DER GEMEINDE BELLHEIM

I.

Die Gemeinde Bellheim stellt grundsätzlich in den Monaten März bis Oktober vorrangig den örtlichen Vereinen, Organisationen und in Bellheim wohnhaften volljährigen Personen die Grillhütte im Naherholungsgebiet „Auchtweide“ mietweise zur Verfügung. Die Überlassung der Grillhütte für Veranstaltungen, die erheblichen Glas- und Geschirrbruch erwarten lassen (z.B. Polterabend) ist ausgeschlossen, ebenso öffentliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter.

Eine Weiter- oder Untervermietung sowie sonstige Überlassung der Anlage und der Einrichtung an Dritte ist unzulässig. Der Mieter muss während der Veranstaltung vor Ort sein.

Über die Anträge entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung. Aus wichtigen Gründen (z.B. Eigenbedarf oder drohender unsachgemäßer Nutzung seitens des Mieters) kann die Überlassung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Grillhütte besteht nicht.

Die Grillhütte ist ausschließlich über den Parkplatz des Schwimmparks anzufahren. Außerhalb der umzäunten Anlage ist weder eine Benutzung noch das Parken zulässig.

Das Mitführen von Hunden ist auf dem gesamten Gelände untersagt, Ausnahmen sind Blinden- und andere Assistenzhunde.

Es ist Vorsorge zu treffen, dass keine Lärmbelästigung auf die Wohngebiete ausgeht. Insbesondere ist ab 22.00 Uhr die Nachtruhe zu gewährleisten. Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente dürfen nur so gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Die Benutzung elektrischer Verstärker im Außenbereich ist verboten.

Die vorstehenden Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes sind unbedingt zu beachten. Verstöße können mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

II.

Die Verwaltung der Grillhütte obliegt der Verbandsgemeindeverwaltung.

Das Hausrecht steht der Gemeinde Bellheim zu. Den Weisungen der von der Verwaltung beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

Die Übergabe der Anlage erfolgt am Tag der Inanspruchnahme in der Regel frühestens um 10.00 Uhr, die Rückgabe der gereinigten Anlage (siehe IV.) erfolgt am Tag nach der Inanspruchnahme in der Regel spätestens um 10.00 Uhr.

Nebenabsprachen sind nur nach Rücksprache mit der Gemeinde Bellheim möglich und bedürfen der Schriftform.

III.

Die Verantwortung für die Durchführung von Veranstaltungen obliegt demjenigen, dem die Grillhütte überlassen worden ist. Der Mieter hat die Anlage und die Einrichtung vor und nach Gebrauch zu überprüfen. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Grillhüttenwart zu melden.

IV.

Die Reinigungspflicht während und nach der Veranstaltung obliegt dem Mieter. Dies betrifft auch die Nebenräume und die Feuerstellen, die genutzten Gegenstände und die Außenanlagen. Küche, Toilette und alle Fliesenflächen müssen feucht gereinigt werden. Die benutzten Kühlschränke und der Thekenablauf sind zu reinigen. Geschirr, Bestecke usw. sind sauber zu spülen und müssen sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung hat der Mieter die Kosten der Nachreinigung durch die von der Gemeinde Bellheim beauftragten Personen nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Müll- und Küchenabfälle jeglicher Art sind selbst zu entsorgen.

In die Abläufe dürfen wegen der Druckentwässerung keine Abfälle oder feste Stoffe eingeschüttet werden.

Feuerstellen und offenes Feuer bedürfen der ständigen Aufsicht einer volljährigen Person. Die Glut muss bei Verlassen der Grillhütte vollständig erloschen sein.

Der Stromhauptschalter und der Wasserhauptanschluss sind nach der Anlagenbenutzung abzustellen.

V.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen eingebrachter Sachen übernimmt die Gemeinde Bellheim keine Haftung.

VI.

Die Nutzungsgebühr richtet sich nach den jeweils geltenden Konditionen. Diese betragen nach Beschluss vom 04.12.2018 derzeit:

- | | |
|--|---------|
| a) für private Nutzung von in Bellheim wohnenden Personen | 130 EUR |
| b) für die private Nutzung durch Auswärtige (nachrangig) | 200 EUR |
| c) für vereinsinterne Veranstaltungen Bellheimer Vereine | 110 EUR |
| d) für Bellheimer Schulklassen und Jugendgruppen der Vereine | 30 EUR |
- e) für die Grillhüttenbenutzung nach a) bis d) wird neben der Nutzungsgebühr eine Energiepauschale von 40 EUR erhoben. Bei Überschreiten des Unkostenbeitrages durch Mehrverbrauch werden nachträglich die tatsächlichen Verbrauchswerte abgerechnet.

Die Gemeinde Bellheim behält sich außerdem vor, zur Einhaltung der Ordnungsregeln, eine Kautions in angemessener Höhe zu verlangen. Die Kautions ist im Voraus zu hinterlegen. Die Kautions wird nach erfolgter, beanstandungsfreier Endabnahme in voller Höhe an den Mieter zurückerstattet. Bei Beschädigungen wird die Kautions mit den Schadensersatzansprüchen verrechnet.

f) die Spülmaschine kann für 5 EUR benutzt werden.

g) Wird nach Abschluss des Mietvertrags die Veranstaltung vom Mieter innerhalb 4 Wochen vor der Veranstaltung abgesagt, wird eine Gebühr von 50 EUR erhoben. Bei Absagen eine Woche vor der Veranstaltung ist die volle Grundmiete fällig.

VII.

Soweit für die Verabreichung von Speisen und Getränken eine Erlaubnis erforderlich ist, ist diese bei der Ordnungsabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung einzuholen.

VIII.

Die Mieter, die gegen diese Bestimmungen handeln oder den von der Gemeinde Bellheim oder der Aufsichtsperson getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet, kann verwarnet und zeitweise oder dauernd von der Nutzung der Anlage ausgeschlossen werden. Wird die Anlage für einen anderen oder nicht zugelassenen Veranstaltungszweck genutzt (z.B. Polterabend), kann außerdem eine Vertragsstrafe bis zu 500 EUR festgesetzt werden. Vorsätzliche Sachbeschädigungen haben den sofortigen Entzug des Benutzungsrechts zur Folge.

Der Mieter hat entstandene Schäden am Gebäude und an der Einrichtung dem Grillhüttenwart zu melden.

Das überlassene bewegliche Inventar wird in einem von der Gemeinde Bellheim Beauftragten und dem Mieter zu unterschreibenden Verzeichnis detailliert festgehalten. Für Verlust oder Beschädigung der überlassenen Gegenstände haftet der Mieter.

IX.

Die Gemeinde Bellheim überlässt dem Mieter die Grillhütte und die Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Gegenstände nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (z.B. Entwendung von Kleidungsstücken) übernimmt die Gemeinde Bellheim nicht.

Der Mieter stellt die Gemeinde Bellheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Gäste, Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern ihrer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage und des Zugangs der Anlage stehen.

Die Haftung der Gemeinde Bellheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Baubestand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Bellheim an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und Außenanlagen durch die Benutzung entstehen, ebenso für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung an Nachbargrundstücken und Anlagen verursacht werden.

X.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 05.12.2018 außer Kraft.

Bellheim, den 01.01.2024



gez. Paul Gärtner
Ortsbürgermeister